Mit diesem Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) kommunizieren wir unsere Erwartungen an mit uns zusammenarbeitenden Lieferanten. Der Verhaltenskodex bildet als Fremdverpflichtung die Schnittstelle zwischen den Nachhaltigkeitswerten und -zielen der **SL Rack GmbH** und dem gewünschten Verhalten von Lieferanten.

Inhalt

A. Einleitung / Präambel 2

B. Anforderungen an Lieferanten 3

I. Soziale Verantwortung 3

1. Menschenrechte 3
3. Verbot der Kinderarbeit 4
4. Faire Entlohnung 4
5. Faire Arbeitszeit 5
6. Vereinigungsfreiheit 5
7. Diskriminierungsverbot 5
8. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz 6
9. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen 6
10. Einhaltung geltender Gesetze 7

II. Ökologische Verantwortung 7

1. Umwelt 7
2. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser 7
3. Umgang mit Luftemission 7
4. Umgang mit Abfall 8
5. Umgang mit gefährlichen Stoffen 8
6. Biologische Vielfalt, Landnutzung und Entwaldung 9
7. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren 9
8. Umgang mit Konfliktmineralien 10
9. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz 11
10. Umweltproduktdaten und Umweltproduktdeklarationen 11

III. Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance 11

1. Fairer Wettbewerb 11
2. Vertraulichkeit/Datenschutz 12
3. Geistiges Eigentum 12
4. Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten 12
5. Cybersicherheit 13

IV. Finanzielle Integrität 13

1. Unterlagen 13
2. Geldwäsche 13
3. Steuern 14
4. Korruptionsverbot 14

C. Umsetzung der Anforderungen 15

I. Ausgestaltung der Zusammenarbeit 15

II. Beschwerde- / Whistleblowing-Verfahren 16

D. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten 16

A. Einleitung / Präambel

Wir als **SL RACK** bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten und ihren Beschäftigten und Beauftragten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren wir mit unseren Vertragspartnern die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie das ***Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)***, sowie ***internationale Übereinkommen*** wie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen*, die *Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln*, die *Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“* (UNGPs) von 2011, die internationalen Arbeits- und Sozialstandards bzw. Grundprinzipien der *Internationalen Arbeitsorganisation (**ILO**)* sowie den *Global Compact der Vereinten Nationen*.

Den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätzen und Werten fühlen wir uns verpflichtet und dafür stehen wir bei der SL Rack GmbH.

Ihr

Ludwig Schletter

Haag i. OB, August 2026

B. Anforderungen an Lieferanten

I. Soziale Verantwortung

1. Menschenrechte

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur Erfüllung ihrer Verantwortung hinsichtlich der Achtung und Förderung der Menschenrechte und der Vermeidung jeglicher Menschenrechtsverletzungen, jeglicher nachteiligen Auswirkungen oder des Missbrauchs solcher Rechte. Hierbei ist sich zu orientieren an den international anerkannten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Im Zusammenhang mit den Menschenrechten ist es uns insbesondere wichtig zu betonen, dass unsere Lieferanten alle lokal und international geltenden Anforderungen einhalten. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Vorschriften und unserem Kodex sollen die Lieferanten jedoch den jeweils strengsten Ansatz verfolgen.

2. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Unsere Lieferanten dürfen niemanden gegen ihren/seinen Willen beschäftigen oder engagieren, wie in den ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 definiert, und auch nicht mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die solche Praktiken fördern oder anwenden. Hiergegen verstoßende Umstände sind zu beseitigen. Alle Mitarbeitenden unserer Lieferanten und jene in seiner Lieferkette müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn durch deren Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche männlichen Personenbezeichnungen und -angaben gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Verbot der Kinderarbeit

Unsere Lieferanten haben dafür einzutreten, dass in keiner Phase der Produktion Kinderarbeit eingesetzt wird. Als „Kind“ gilt jede Person, die das gesetzliche Mindestalter für eine Beschäftigung an dem Ort, an dem die Arbeit verrichtet wird, noch nicht erreicht hat, sofern dieses Alter mit dem in der ILO-Konvention Nr. 138 und der ILO-Konvention Nr. 182 festgelegten Mindestarbeitsalter übereinstimmt. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten. Lieferanten müssen auf Anfrage nachweisen können, dass sie über solide Prozesse und wirksame Kontrollen verfügen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

4. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Geltende Überstundenzuschläge sind zu berücksichtigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

Die Lieferanten müssen die rechtzeitige Zahlung der Löhne, einschließlich der Überstunden, sicherstellen und alle gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Gesundheitsleistungen und Sozialleistungen bereitstellen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Unsere Lieferanten haben sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer klare, detaillierte, verständliche und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

5. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen mit dem anwendbaren Recht, den üblichen branchenspezifischen Standards und/oder relevanten ILO-Vereinbarungen übereinstimmen, wobei stets das strengere Recht zur Anwendung kommt. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stunden pro Woche nicht übersteigen. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzeit nicht überschreiten.

6. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Die Werte der *ILO-Übereinkommen 87 und 98* sind einzuhalten.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

7. Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt für Diskriminierungen in jeglicher Form, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zugang zu Schulungen, Beförderungen, Mutterschutz und Entlassungen aufgrund von Faktoren wie Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Veteranen- oder Reservistenstatus oder Geschlechtsidentität. Die persönliche

Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Die Lieferanten müssen bereit sein, SL Rack auf Anfrage den Umfang und die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen nachzuweisen.

8. Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Sie müssen über ein dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem verfügen, das den geltenden nationalen und internationalen Normen entspricht. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden getroffen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Bei Bedarf muss angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitgestellt werden.

Den Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Die Lieferanten müssen Brandschutzprotokolle einhalten, die den örtlichen Vorschriften und anerkannten internationalen Standards entsprechen. Sie müssen regelmäßige Sicherheitsprüfungen ihrer Einrichtungen durchführen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um festgestellte Mängel zu beheben.

Die Lieferanten dürfen keine nicht regulierten, aber gefährlichen Chemikalien, Partikel oder Substanzen verwenden, wie z.B. krebserregende, erbgutverändernde oder toxische Stoffe, Biozide, sog. Persistente organische Schadstoffe (POP) oder gleichwertige Materialien.

9. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Lieferanten dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen

Wasserverbrauch haben sie zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

10. Einhaltung geltender Gesetze

Es sind alle national geltenden Gesetze einzuhalten, insbesondere die Arbeits-, Steuer-, und Sozialversicherungsrechte.

II. Ökologische Verantwortung

1. Umwelt

Als Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien fühlen wir uns in besonderem Maße der Umwelt verpflichtet und legen bei unserer Geschäftstätigkeit großen Wert auf eine sparsame und effiziente Nutzung unserer natürlichen Ressourcen. Unser Ziel ist es, die Umwelt positiv zu beeinflussen und gleichzeitig unseren ökologischen Fußabdruck zu begrenzen. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns zur Einhaltung aller geltenden Umweltschutzgesetze und -normen.

2. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3. Umgang mit Luftemission

Durch Betriebsabläufe entstehende Luft-, Lärm- und Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Die Lieferanten haben zudem die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren. Sie sind verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der Scope 1-, Scope 2-, wahlweise der Scope 3-Kategorien gemäß einem anerkannten internationalen Standard, wie

beispielsweise dem WIR/WBSCD Greenhouse Gas Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard, zu erfassen und auszuweisen.

4. Umgang mit Abfall

Die Lieferanten haben einer systematischen Herangehensweise zu folgen, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Sie müssen außerdem Produktdokumentationen bereitstellen, einschließlich Demontageanleitungen und Richtlinien für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer, die den Vorschriften entsprechen. In Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und den örtlichen Gesetzen und Vorschriften müssen Lieferanten die ordnungsgemäße Verwertung gebrauchter Produkte sicherstellen und sich bemühen, deren Lebensdauer zu verlängern, wann immer dies möglich ist.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im *Baseler Übereinkommen vom 22. März 1989* in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des *Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013* zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem *Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001* in der aktuellen Fassung.

Die Lieferanten müssen entweder ein Programm zur Abfallbewirtschaftung und -reduzierung mit klar definierten Zielen umgesetzt haben oder gerade dabei sein, ein solches umzusetzen.

5. Umgang mit gefährlichen Stoffen

SL Rack verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Einkäufe keine chemischen Gefahren darstellen oder zu solchen beitragen. Zu diesem Zweck müssen die Lieferanten für alle relevanten Produkte datierte Sicherheitsdatenblätter (SDB) in englischer Sprache und in der Sprache des Landes des Produktnutzers bereitstellen, die auch klare Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsrichtlinien enthält, insbesondere in Bezug auf gefährlich Materialien. Die Lieferanten

dürfen keine nicht regulierten, aber gefährlichen Chemikalien, Partikel oder Substanzen verwenden, wie z.B. krebserregende, erbgutverändernde oder toxische Stoffe, Biozide, sog. Persistente organische Schadstoffe (POP) oder gleichwertige Materialien.

Die Lieferanten müssen auf Anfrage nachweisen, dass ihre Produkte und Verpackungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschließlich der Beschränkungen für gefährliche Stoffe und der Protokolle für die Rückgewinnung und das Recycling am Ende des Lebenszyklus. Lieferanten müssen SL Rack alle Konformitätsbescheinigungen in Bezug auf Produkte, Produktionsprozesse oder Zertifizierungen im Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen entweder direkt oder auf Anfrage zugänglich machen.

Die Lieferanten müssen die RoHS-Richtlinie (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) und die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) einhalten. Die Lieferanten müssen außerdem alle geltenden Gesetze und Vorschriften für die Verwendung, Handhabung und Entsorgung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) einhalten, einschließlich der Vorschriften der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA), der REACH-Verordnung der EU und aller anderen relevanten lokalen Aufsichtsbehörden.

6. Biologische Vielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie Aktivitäten vermeiden, die zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Bodendegradation führen.

Die Entwaldung muss verhindert werden, indem Praktiken angewandt werden, die illegalen Holzeinschlag, Landrodung und andere Aktivitäten, die zum Waldverlust beitragen, vermeiden. Die Lieferanten werden ermutigt, Wiederaufforstungs- und Aufforstungsinitiativen zu unterstützen.

7. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mit Hilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Ein ordnungsgemäßes Wassermanagement ist für diesen Zweck unerlässlich. Unsere Lieferanten sollten sich aktiv an Verfahren beteiligen, die Wasserresourcen schützen und die Verfügbarkeit und Qualität für zukünftige Generationen sicherstellen. Die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Interessengruppen zur Unterstützung von Initiativen zur nachhaltigen Wassernutzung und zum Management von Wassereinzugsgebieten wird dringend empfohlen.

8. Umgang mit Konfliktmineralien

Im Falle des Umgangs mit den Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt und sonstige gelisteten Konflikt-Rohstoffe, etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development - **OECD**) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Das heißt, dass der Lieferant gründliche Untersuchungen entlang der Lieferkette durchzuführen hat, um die Herkunft dieser Materialien zurückzuverfolgen.

Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse soll gemieden werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass Schmelzhütten und Raffinerien dieser Mineralien weltweit und in der EU verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken einhalten. Die Lieferanten können aufgefordert werden, Zertifizierungen vorzulegen, die die Einhaltung der Due-Diligence-Verfahren gemäß den geltenden Vorschriften bestätigen.

9. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

10. Umweltproduktdaten und Umweltproduktdeklarationen

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Umweltproduktdaten und, soweit verfügbar, Umweltproduktdeklarationen zur Verfügung stellen und regelmäßig Informationen zur Bewertung der Auswirkungen von Produkten auf das Klima und die Zirkularität bereitstellen. Zu den Standards und Programmen gehören unter anderem DIN EN ISO 14040/44 für Lebenszyklusanalysen, DIN EN ISO 14025 für Umweltproduktdeklarationen (EPDs), das PEP Ecopassport-Programm, Produktkategorieregeln für baubezogene Produkte und Dienstleistungen – IBU, DIN EN 50693 Produktkategorieregeln für Lebenszyklusanalysen von elektronischen und elektrischen Produkten und Systemen und DIN EN 15804 Nachhaltigkeit von Bauwerken.

III. Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten verbieten, die Preise oder Konditionen beeinflussen. Dies bedeutet, dass sich unsere Lieferanten nicht an verbotenen Aktivitäten wie dem unzulässigen Austausch von Informationen und Daten, kollusiven Preisabsprachen, Angebotsmanipulation, unangemessene Kunden- oder Gebietsaufteilungen oder anderen Praktiken beteiligen dürfen, die den Wettbewerb unrechtmäßig behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2. Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Lieferanten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um alle sensiblen Informationen und Daten von SL Rack zu schützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf vertrauliche, firmeneigene, unternehmensspezifische und personenbezogene Informationen und Daten. Sie verpflichten sich, bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von geschützten Daten/Informationen müssen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften beachtet werden.

Informationen und Daten dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die über den Rahmen der Geschäftsvereinbarungen mit SL Rack hinausgehen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung von SL Rack einzuholen.

Nur autorisierte Mitarbeiter und Subunternehmer des Geschäftspartners mit einem legitimen Bedarf dürfen Zugang zu sensiblen Informationen haben.

3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Den Lieferanten ist es strengstens untersagt, in irgendeiner Form gegen geistige Eigentumsrechte zu verstoßen oder gefälschte Produkte zu liefern.

4. Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Die Lieferanten verpflichten sich, bei allen Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

5. Cybersicherheit

Unsere Lieferanten müssen Cybersicherheitstechnologien und -praktiken verwenden, die den Branchenstandards entsprechen. Im Falle einer Sicherheitsverletzung, eines versuchten unbefugten Zugriffs oder eines anderen Vorfalls, der sich möglicherweise auf die Sicherheit der Systeme oder Daten von SL Rack auswirkt, müssen Lieferanten SL Rack unverzüglich informieren und kooperieren, um die Auswirkungen des Vorfalls zu mindern.

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter angemessene Schulungen in den Bereichen Cybersicherheit und Datenschutz erhalten, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und der bewährten Verfahren der Branche zu gewährleisten.

IV. Finanzielle Integrität

1. Unterlagen

Unsere Lieferanten haben für eine korrekte Buchführung und Rechnungslegung zu sorgen, sowie ein System interner Rechnungslegungskontrollen zu pflegen, um sicherzustellen, dass alle Transaktionen transparent sind sowie ordnungsgemäß autorisiert und kontrolliert werden.

Alle von den Lieferanten erstellten, veröffentlichten oder gegenüber Behörden, Anteilsinhabern und Gläubigern vorgelegten Geschäftsunterlagen müssen nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen vollständig sein. Alle Finanzunterlagen sind ordnungsgemäß, fristgerecht und nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen durch den Lieferanten entsprechend ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich zu erstellen.

2. Geldwäsche

Geldwäsche ist der Prozess der Umwandlung illegal erworbener Gelder, um deren Rechtmäßigkeit herzustellen und sie dabei in den regulären und formellen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Geldwäsche beschränkt sich nicht nur auf Bartransaktionen, sie umfasst auch monetäre Instrumente und sonstige Erlöse aus illegalen Aktivitäten.

Wir und unsere Lieferanten sind aufgefordert, die Herkunft der Gelder von Kunden und Geschäftspartnern aufmerksam zu prüfen, um sicherzustellen, dass keine Zahlungen Teil dieses globalen illegalen Systems sind, das häufig mit weiteren schwerwiegenden Straftaten verbunden ist. Die Lieferanten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass wir weder direkt noch indirekt in Geldwäscheaktivitäten involviert werden. Es werden regelmäßige Risikobewertungen im gesamten Unternehmen vorgenommen, um Risikobereiche zu identifizieren. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die mit dem Geldwäscherisiko verbundenen Risikobewertungsverfahren einzuhalten und sicherzustellen, dass jeder potenzielle Geldwäschefall dem Konzern entsprechend gemeldet wird.

3. Steuern

Unsere Lieferanten sind zur vollen Einhaltung aller nationalen und internationalen Steuergesetze und -abkommen sowie zur vollständigen Offenlegung an die zuständigen Steuerbehörden verpflichtet.

Jeder unserer Lieferanten sichert in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu, sich nicht an nationalen oder internationalen Steuerhinterziehungsaktivitäten oder deren Ermöglichung zu beteiligen, und erkennt Verstöße hiergegen als strafbar an. Jedweder mutmaßlichen Steuerhinterziehung oder jedweder Bitte oder Aufforderung seitens Dritter zur Ermöglichung von Steuerhinterziehung ist von Lieferanten unverzüglich entgegenzutreten.

4. Korruptionsverbot

Für unserer Lieferanten herrscht ein allgemeines Korruptionsverbot. Hierbei werden insbesondere keine Bestechungen, Schmiergelder oder unangemessenen Geschenke angenommen. Es herrscht ein Verbot der Terrorismusfinanzierung. Des Weiteren ist sich an das Kartellrecht zu halten; es finden keine Preisabsprachen oder sonstige Wettbewerbsverstöße statt.

C. Umsetzung der Anforderungen

I. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf ihre Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren und hierfür die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen die in diesem Kodex festgelegten Standards und Regelungen sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant **SL RACK** auf Nachfrage regelmäßig über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen behalten wir uns vor, mit Hilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass **SL RACK** solche Audits in regelmäßigen Abständen oder aus konkretem Anlass unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Datenschutz und Schutz von Geschäftsgeheimnissen an den Betriebsstätten des Lieferanten nach angemessener Vorankündigung durchführen.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, können wir die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere im Falle schwerwiegender Verstöße, bleibt unberührt, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz.

II. Beschwerde- / Whistleblowing-Verfahren

SL RACK hat ein internes Whistleblowing-Verfahren eingerichtet und damit eine Methode geschaffen, um auf tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gegen diesen Kodex hinzuweisen und diese zu melden. Hierdurch muss für alle Beschäftigten unserer Lieferanten unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Sie können sich stets an compliance@sl-rack.de wenden und Hinweise zu Missständen geben.

Unsere Lieferanten haben von **SL RACK** erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an ihre Mitarbeiter weiterzugeben. Wenn entsprechende Hinweise nicht erfolgen, sind unsere Lieferanten selbst für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften auf Unternehmensebene zuständig.

D. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Er verpflichtet sich weiter, seinen Arbeitnehmern, Beratern, Subunternehmern und sonstigen beauftragten Dritten den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Weise zu kommunizieren und sich darum zu bemühen, die vorgenannten Personen vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Er wird alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung dieser Anforderungen treffen.

_____, _____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Lieferant (Name und Position des Unterzeichners)